

Schreibbüros berechtigt, gute Arbeit besonders zu belohnen. Dafür stehen ihm wöchentlich bis zu 16 Seiten zur zusätzlichen Gutschrift zur Verfügung. Durch diese Maßnahmen werden alle Mitarbeiter angeregt, die Aufträge schnell und in guter Qualität zu erfüllen.

Die Feststellung der Norm wird weitgehend von der Qualifikation der im zentralen Schreibbüro arbeitenden Kräfte abhängen. Bei uns wird angestrebt, die Norm auf vier Seiten je Stunde zu erhöhen, sobald alle Mitarbeiter mit der neuen Arbeitsmethode vertraut sind. Voraussetzung ist aber auch, daß sich die Richter schnell einarbeiten, weil sich Mängel ihrer Arbeit auf die Erledigung der Schreibaufträge hemmend auswirken können.

Die wöchentliche Abrechnung der Normerfüllung bzw. Übererfüllung hatte den Nachteil, daß solche Wochen, in denen die Norm nicht erfüllt wurde, bei der Berechnung der zusätzlichen Vergütung nicht berücksichtigt werden konnten, weil für diese Wochen immer das volle Grundgehalt gezahlt wurde. Diese Regelung war nicht geeignet, alle Mitarbeiter anzuhalten, ständig gute Arbeiten zu leisten. Um einen materiellen Anreiz für eine kontinuierliche Arbeit im Schreibbüro zu geben, wollen wir nunmehr zu einer monatlichen Abrechnung übergehen. Damit werden die Voraussetzungen für eine realere Vergütung geschaffen. Das Grundgehalt ist selbstverständlich auch dann garantiert, wenn die Mitarbeiter nicht aus-

lastet werden können und deshalb ihre Norm nicht erreichen.

Die vier für die Besetzung des zentralen Schreibbüros vorgesehenen Protokollführer hatten unterschiedliche Vergütungsgruppen und Leistungszuschläge. Deshalb mußten zunächst gleiche Voraussetzungen für eine leistungsbezogene Vergütung geschaffen werden. Das geschah durch eine unterschiedliche Festlegung der Norm. Diese Regelung kann jedoch nur für eine Übergangszeit gelten. Es ist vorgesehen, alle im Schreibbüro tätigen Kolleginnen nach der gleichen Vergütungsgruppe zu entlohnen.

HERBERT SCHRAMM und  
PAUL GROSSMANN,  
Oberreferenten am Bezirksgericht Cottbus  
LVCI SCHRAMM,  
Sekretär am Bezirksgericht Cottbus

## dZcch,tsy9V'cchuu,ci

### Strafrecht

§ 200 StPO; § 1 StEG; Zweiter Teil, 1. Abschn., IV, E, 3 des Rechtspflegeerlasses.

**1. Zur richtigen Einschätzung der Täterpersönlichkeit ist es erforderlich, auch die Gründe für eine zeitweilige Arbeitsbummelei aufzuklären und festzustellen, ob mit dem Täter deswegen bereits Auseinandersetzungen im Arbeitskollektiv geführt wurden.**

**2. Der Umstand, daß der Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung kein festes Arbeitsverhältnis hat, steht dem Ausspruch einer bedingten Verurteilung nicht entgegen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten ist aber in diesem Fall nach Zuweisung eines geeigneten Arbeitsplatzes die Arbeitsplatzbindung anzuordnen.**

OG, Urt. vom 11. November 1965 — 2 Zst 2/65.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Kreisgerichts wegen fortgesetzt begangenen gemeinschaftlichen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums (§§ 242, 47 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt.

Es wurden folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte wechselte in den letzten Jahren wiederholt die Arbeitsstellen und ging zeitweise keiner Arbeit nach. Gemeinsam mit dem in diesem Verfahren rechtskräftig Verurteilten J. entwendete er im März 1965 in zwei Fällen aus der Wohnung eines Bekannten 110 MDN, die er mit J. teilte und verbrauchte.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat seine sich aus § 200 StPO ergebende Pflicht zur allseitigen Erforschung der Wahrheit verletzt und sich bei der Feststellung des Sachverhalts ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung allein auf die nur allgemein gehaltene Aussage des Angeklagten gestützt (wird ausgeführt).

Das Kreisgericht hat ferner die Aufklärung der Persönlichkeit des Angeklagten nicht umfassend vorgenommen und daher dessen bisheriges Verhalten möglicherweise fehlerhaft beurteilt. Es hat in den Urteilsgründen festgestellt, daß der Angeklagte längere Zeit ohne Beschäftigung war und auch auf den einzelnen

Arbeitsstellen bummelte. Das Kreisgericht hat jedoch nicht aufgeklärt, welche Gründe dieses Verhalten bestimmten, ob der Angeklagte in allen Betrieben Fehlschichten leistete, in welchem Ausmaß dies geschah und ob Auseinandersetzungen mit ihm durch das betreffende Arbeitskollektiv geführt wurden. Der Feststellung des Kreisgerichts, daß der Angeklagte laufend die Arbeitsstellen wechselte, um sich der Einflußnahme der Kollektive zu entziehen, kann nicht gefolgt werden. Schon aus den vom Kreisgericht selbst getroffenen Feststellungen geht hervor, daß der Angeklagte in verschiedenen Betrieben jeweils mehrere Jahre arbeitete. Aus dem Akteninhalt ergibt sich ferner, daß er nach jedem Wechsel der Arbeitsstelle nur kurze Zeit ohne Beschäftigung war. Ein häufiges Wechseln der Arbeitsstellen ist erst seit dem Jahre 1965 festzustellen. Danach ist aber die Schlußfolgerung des Kreisgerichts, der Angeklagte habe keinen Wert darauf gelegt, durch ehrliche Arbeit sein Geld zu verdienen, nicht gerechtfertigt.

Das Ergebnis der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht läßt aber bereits jetzt erkennen, daß der Ausspruch einer Freiheitsstrafe nicht erforderlich ist. Der Charakter der Straftat und ihre Schwere schließen den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug nicht aus. Der verhältnismäßig geringe Schaden und die Tatsache, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist und sich wegen strafbarer Handlungen auch noch nicht vor gesellschaftlichen Organen zu verantworten hatte, sprechen für eine bedingte Verurteilung. Sie muß aber angesichts der ungefestigten Einstellung des Angeklagten zur Arbeit und zu fremdem Eigentum mit der weiteren erzieherischen Einflußnahme eines gesellschaftlichen Kollektivs verbunden werden. Am wirksamsten kann dieser Einfluß bei dem Angeklagten im Prozeß der Arbeit geltend gemacht werden, wobei es darauf ankommt, ihn zu einer Teilnahme an der kollektiven Arbeit anzuhalten und damit bei ihm gleichzeitig eine verantwortungsbewußte Einstellung gegenüber seinen Mitmenschen und deren Eigentum zu wecken.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts läßt das ermittelte Verhalten des Angeklagten nicht die Schlußfolgerung zu, daß er sich einer solchen Einflußnahme entziehen will. Der Umstand, daß er zur Zeit der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht noch nicht wieder in einem festen Arbeitsverhältnis stand, steht dem nicht entgegen. Das Kreisgericht hätte vielmehr